

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen
der Landesverteidigung - 14. BImSchV)

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen.

1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte
"und den Wehrbereichsverwaltungen"
durch die Worte
"oder der von ihm bestimmten Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Verordnung wird
für den Vollzug der in § 1 Abs. 1 ge-
nannten Vorschriften eine Doppelzustän-
digkeit begründet. Für eine bestimmte
hoheitliche Aufgabe sollte jedoch je-
weils nur eine Behörde zuständig sein.
Falls der Bundesminister der Verteidi-
gung nicht alle Vollzugsaufgaben selbst
wahrnehmen kann, sollte er die für die
einzelnen Aufgaben zuständige Stelle
allgemein festlegen. Diese Möglichkeit
wird durch die Änderung der Vorschrift
eröffnet.

2. Zu § 1

In § 1 ist im einleitenden Satzteil das Zitat
"16,"
zu streichen.

Begründung:

Die Mitteilungen nach § 16 dienen auch zur Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 15 BImSchG vorgenommen wurde, die einer Genehmigung durch die Landesbehörde bedarf.

3. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte
"auf die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise
verzichtet werden"
durch die Worte
"die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage dieser Unterla-
gen ganz oder teilweise verzichten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung überträgt den Ländergenehmigungsbehörden die volle Verantwortung für die beantragte Genehmigung, ohne gleichzeitig sicherzustellen, daß sie auch die Entscheidungskompetenz über den Umfang der Antragsunterlagen und damit die Prüftiefe des Genehmigungsverfahrens haben. Die Entscheidungskompetenz der Länderbehörden soll mit dem Änderungsvorschlag klargestellt und verdeutlicht werden.

Soweit die Antragsteller diese Regelung im Einzelfall nicht akzeptieren können, verbleibt dem Bundesminister der Verteidigung die Befreiungskompetenz hinsichtlich materieller Anforderungen nach § 60 BImSchG. Dann sind die Verantwortungsbereiche klargestellt.

4. Zu § 2 a -neu-

Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

"§ 2 a

Anlagen der Stationierungstreitkräfte

Gegenüber Anlagen der Landesverteidigung, die von den Stationierungstreitkräften errichtet oder betrieben werden, obliegt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle. § 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Wie in der Begründung zu § 1 der Verordnung zutreffend ausgeführt wird, gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungstreitkräfte. Die Stationierungstreitkräfte sind nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (BGBl. II 1961 S. 1190) zur Beachtung des Rechts des jeweiligen Aufnahmestaates verpflichtet. Nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1213) kann eine Truppe innerhalb der ihr zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung - und damit auch auf dem Gebiet des Immissionsschutzes - ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht; in den übrigen Fällen bleibt das deutsche Recht anwendbar. Damit müssen auch behördliche Aufgaben gegenüber den Stationierungsstreitkräften wahrgenommen werden. Zwar dürfen diese nicht in der Wahrnehmung ihres Auftrags behindert werden, insbesondere dürfen ihnen gegenüber keine Zwangsmaßnahmen angewandt werden. Deshalb sind die Stationierungsstreitkräfte aber nicht von jeder behördlichen Überwachung befreit. Auch ist das Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG bei Anlagen der Stationierungsstreitkräfte nicht aufgehoben.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind überfordert, wenn sie die Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch gegenüber den Stationierungsstreitkräften wahrnehmen sollen. Sie werden von der durch schädliche Umwelteinwirkungen betroffenen Bevölkerung zwar als zuständige Ansprechpartner angesehen, können aber nur in seltenen Fällen für Abhilfe sorgen. Deshalb erscheint es angezeigt, die behördlichen Zuständigkeiten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie gegenüber Anlagen der Landesverteidigung wahrzunehmen sind, die von den Stationierungsstreitkräften errichtet oder betrieben werden, dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zu übertragen. Der Bundesminister der Verteidigung und die ihm nachgeordneten Stellen haben gegenüber den Stationierungsstreitkräften wesentlich bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung von Immissionsschutzbelangen als die örtlichen zivilen Behörden. Zur Beurteilung schwieriger technischer Probleme, die insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auftreten können, kann eine sachverständige Stellungnahme der Fachbehörden eingeholt werden.